



Gemeinde Koblenz

Reglement über die Benützung von Mehrzweckhalle, Sportanlagen und Schulräumlichkeiten

Allgemeines

Art. 1 Die Mehrzweckhalle, die Sportanlagen und in eingeschränktem Mass die Schulräumlichkeiten können von Vereinen/Organisationen für kulturelle, sportliche, gesellschaftliche und ähnliche Anlässe benutzt werden. Der Schulbetrieb darf durch die Veranstaltungen nicht gestört werden. Bei Terminkollisionen haben die Schule und Veranstaltungen der Gemeinde Koblenz das Vorrecht.

Die Gebühren werden im Anhang 1 geregelt.

Art. 2 Die Bewilligung wird durch die Schulpflege erteilt. Gesuche sind mit dem entsprechenden Formular, das über das Schulpflegesekretariat oder www.koblenz.ch bezogen werden kann, der Schulpflege rechtzeitig einzureichen.

- Für regelmässige Nutzung: vor der Erstellung des Benutzungsplanes
- Für gelegentliche Nutzung: zwei Monate vor der Veranstaltung

Art. 3 Für die regelmässige Benützung stellt die Schulpflege nach Anhörung der Vereine einen Benutzungsplan auf. Dieser wird bei Bedarf jährlich angepasst. Regelmässige Benutzer haben bei jeder Änderung des Belegungsplanes der Schulpflege vorgängig schriftlich Mitteilung zu machen.

Die definitive Zuteilung von Mehrzweckhalle, Anlagen und Schulräumlichkeiten ist Sache der Schulpflege.

Die Bewilligung bezieht sich nur auf die zugewiesenen Räume und die bewilligten Benutzungszeiten.

Benutzungsvorschriften

Art. 4 In den Schulräumlichkeiten gilt ein absolutes Rauchverbot. Davon ausgenommen sind ausserschulische Veranstaltungen in der Mehrzweckhalle.

Art. 5 Der ordentliche Schul- oder Turnunterricht darf durch die Benützung von Räumen in den Schulanlagen nicht beeinträchtigt werden.

Art. 6 Das Befahren der Laufbahn mit Velos, Mofas, Rollbrettern, Inline-Skates und Ähnlichem ist untersagt.

Art. 7 Die bewilligten Räume und Anlagen dürfen nur mit gereinigten Schuhen betreten werden. Für den Sportbetrieb in der Mehrzweckhalle dürfen nur Turnschuhe mit nicht abfärbenden Sohlen getragen werden.

Es ist in allen Räumen auf grösste Reinlichkeit zu achten, insbesondere in den WC-Anlagen und Duschräumen. Die Räume sind in einwandfreiem und sauberem Zustand wieder zu übergeben. Auch die Entsorgung von Abfällen (Abfallsäcke, Gebührenmarken) ist Sache des Veranstalters. Allfällige durch die Gemeinde veranlasste Nachreinigungen gehen zu Lasten des Verursachers.

- Art. 8 Den bestehenden Anlagen und Einrichtungen ist bei der Benützung grösste Sorge zu tragen. An Mobiliar, Geräten und Anlagen dürfen ohne Einverständnis der zuständigen Behörden keine Änderungen vorgenommen werden.
- Art. 9 Die für die Turnstunden benützten Geräte sind nach den Übungen wieder an ihrem angestammten Platz zu versorgen und in den für den Schulunterricht erforderlichen Zustand zu bringen (z.B. Barren). Beim Arbeiten mit Hanteln usw. sind schützende Unterlagen zu verwenden. Alle Geräte sind fachgerecht und sorgfältig zu behandeln und jeweils nach Gebrauch zu reinigen.
- Art. 10 Geräte dürfen ohne Zustimmung der Bewilligungsbehörde nicht ausserhalb der Schulanlagen benützt werden.
Für die Benützung im Freien sind grundsätzlich nur die in den Aussengeräte-Räumen gelagerten Geräte und Einrichtungen zu verwenden.
- Art. 11 Verantwortlich für Ordnung, Lichterlöschen und Abschliessen aller Räume ist der Vereinspräsident oder die von ihm beauftragte Person. Die Benützer haben die verantwortliche Person der Schulpflege zu melden. Die erhaltenen Schlüssel dürfen ohne Meldung an die Schulpflege nicht weiter gegeben werden.
Bei gelegentlicher Benützung öffnet der Abwart die bewilligten Räume.
- Art. 12 Für das Parkieren sind die bei den Schulanlagen zur Verfügung stehenden öffentlichen Parkplätze zu benützen. Das Parkieren auf dem Hartplatz (zwischen Turnhalle und Rasen) ist untersagt.
- Art. 13 Den technischen Einrichtungen (Mikrofon, Verstärkeranlage, Beleuchtungsanlage und Office-Einrichtung) ist Sorge zu tragen. Elektrische Uminstallationen sind untersagt.
- Art. 14 Die Heizung und Lüftung wird ausschliesslich durch den Abwart bedient.
- Art. 15 Die ordentlichen Proben, Turnstunden usw. sind zeitlich so anzusetzen, dass die Turnhalle und sämtliche übrigen Räumlichkeiten um spätestens 22.30 Uhr abgeschlossen werden können.
- Art. 16 Die Benützer sind dafür besorgt, dass sich schulpflichtige Kinder nach 22.00 Uhr nicht mehr in den Anlagen der Gemeinde aufhalten.

Benutzungsvorschriften für spezielle Anlässe

Art. 17 Für Veranstaltungen mit Verlängerung (Freitag/Samstag ab 02.00 Uhr, übrige Tage ab 24.00 Uhr), einschliesslich Bar/Kaffeestube, ist eine Bewilligung des Gemeinderates erforderlich.

Antragsformulare sind auf der Gemeindekanzlei (oder über www.koblentz.ch) erhältlich und zehn Tage vor der Veranstaltung einzureichen.

Art. 18 Die Veranstalter verpflichten sich, alle gesetzlichen Grundlagen zu beachten, insbesondere die Vorschriften betreffend Alkoholabgabe an Jugendliche. Einzelheiten sind in Anhang 2 geregelt.

Art. 19 Die Bestuhlung, das Abräumen und das Reinigen der benutzten Räume hat unter Anleitung des Abwärts durch den Veranstalter zu erfolgen.

Die neuen Stühle und Tische dürfen nur in der Mehrzweckhalle verwendet werden.

Art. 20 Die Garderobe wird durch den Veranstalter geführt. Die Gemeinde lehnt jede Haftung für Diebstahl, Beschädigungen usw. ab.

Art. 21 Foyer und Bühne dürfen nicht zweckentfremdet werden (z. B. Bar oder Kaffeestube).

Art. 22 Dekorationen in der Halle müssen schwer entflammbar sein. Zum Anbringen der Dekorationen dürfen nur die vorgesehenen Gewindelöcher mit Ringschrauben an Decken, Wänden und Holzverkleidung verwendet werden. Die Notausgänge sind freizuhalten.

Art. 23 Über die Einsetzung einer Saalwache gemäss den einschlägigen Bestimmungen entscheidet die Feuerwehrkommission, welche durch ein Doppel der Benutzungsbewilligung orientiert wird. Die Kosten der Saalwache gehen zu Lasten des Veranstalters.

Art. 24 Die Gegenstände im Requisitenraum müssen geordnet eingelagert werden. Die eingelagerten Gegenstände werden zum Allgemeingut und können von allen Veranstaltern genutzt werden. Die Schulpflege entscheidet über die Einlagerung.

Art. 25 Die benutzten Räume sind der Schule am Folgetag spätestens bis Schulbeginn und sonntags spätestens bis 12.00 Uhr in sauberem und ordnungsgemäsem Zustand wieder zur Verfügung zu stellen.

Art. 26 Für den Wirtebetrieb ist kein Patent notwendig. Die Einhaltung der Lebensmittelverordnung ist Sache des Veranstalters.

Laut Bierliefervertrag muss das Bier ausschliesslich von den Firmen Knecht Getränke, Klingnau oder Mars-Getränke AG, Rheinfelden bezogen werden.

Der Veranstalter ist verpflichtet, folgende Bierprodukte anzubieten:

- Feldschlösschen Lagerbier
- Feldschlösschen Spezialbier
- Feldschlösschen alkoholfreies Bier

Weitere zugelassene Bierprodukte:

Feldschlösschen Ice Bier
Cardinal Original Draft
Tuborg
Feldschlösschen dunkle Perle

Weitere Getränke unterliegen nicht dem Bierliefervertrag und sind frei wählbar.

Schlussbestimmungen

Art. 27 Der Veranstalter hat vor der Benützung die Räumlichkeiten und Einrichtungsgegenstände auf Vollständigkeit und Funktionsfähigkeit zu prüfen.

Beschädigungen an Gebäuden, Anlagen, Einrichtungen, Zubehör usw. welche durch unsachgemässe, fahrlässige oder vorschriftswidrige Behandlung entstehen, sind auf Kosten des Verursachers zu reparieren. Für Beschädigungen durch Veranstaltungsbesucher haftet ebenfalls der Bewilligungsinhaber. Der Abwart veranlasst die Reparaturen.

Art. 28 Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement, gegen Bewilligungen oder Verfügungen der zuständigen Behörden bzw. des Abwarts werden vom Gemeinderat mit Verweis oder Busse bestraft.

Bei mehrmaliger oder besonders schwerwiegender Verletzung der Vorschriften, kann die Benützungsbewilligung vorübergehend oder dauernd entzogen werden.

Inkrafttreten

Art. 29 Dieses Reglement tritt mit der rechtskräftigen Genehmigung durch die Gemeindeversammlung vom 24. November 2004 in Kraft. Es ersetzt das bisherige Reglement vom 10. Juli 1998, welches damit aufgehoben wird.

5322 Koblenz, 24. November 2004

SCHULPFLEGE KOBLENZ

Romi Bütler, Präsidentin:

Ursula Frei, Aktuarin:

GEMEINDERAT KOBLENZ

Heidi Wanner, Gemeindeammann:

Alfred Frei, Gemeindeschreiber:

Anhang 1

Benützungsgebühren

	Einheimische Verei- ne/Organisationen	Auswärtige Verei- ne/Organisationen
MZH ohne Bühne/Bar/Kaffestube	0.00 CHF	300 CHF
MZH mit Bühne/Bar/Kaffeestube	0.00 CHF	500 CHF
Singsaal	0.00 CHF	Keine Benützung möglich
Andere Schulräumlichkeiten	0.00 CHF	Keine Benützung möglich

Die Schulpflege kann für Veranstaltungen mit gemeinnützigem oder vorwiegend kommerziellem Charakter abweichende Gebühren festlegen.

In diesen Gebühren nicht enthalten sind:

- die Bewilligung für die Verlängerung
- eine allfällige Nachreinigung durch den Abwart
- Reparaturen infolge Sachbeschädigungen

Zwecks Kontrolle ist einem Vertreter der Gemeinde oder der Schulpflege Eintritt zu gewähren.

Den im Belegungsplan aufgeführten Vereinen stellt die Gemeinde die Anlagen für die regelmässige Benützung unentgeltlich zur Verfügung. Im Gegenzug verpflichten sich diese Vereine zur Beteiligung am jährlichen Inventar und an einer Jahresreinigung.

Anhang 2

Merkblatt zur Abgabe alkoholischer Getränke an Jugendliche (gemäss Lebensmittelverordnung und Alkoholgesetzgebung)

- Alkoholische Getränke dürfen nicht an Jugendliche unter 16 Jahren abgegeben werden.
- Ab 16 Jahren erlaubt sind Wein, Bier, Obstwein und andere Fruchtweine sowie Getränke aus Wein, Obstwein, Fruchtwein und Bier.
- Ab 18 Jahren erlaubt sind alle andern alkoholhaltigen Getränke.
- Am Verkaufspunkt ist ein gut sichtbares Schild anzubringen, auf welchem in gut lesbarer Schrift darauf hingewiesen wird, dass die Abgabe alkoholischer Getränke an Kinder und Jugendliche verboten ist. Dabei ist auf das Mindestabgabalter (16 Jahre / 18 Jahre) hinzuweisen.
- Alkoholische Getränke dürfen nicht mit Angaben und Abbildungen versehen bzw. so aufgemacht werden, dass sich die Getränke speziell an Jugendliche unter 18 Jahren richten.

Die nachfolgenden Beispiele dienen der Veranschaulichung und sind nicht abschliessend.

Produkte mit Abgabalter 16 Jahre

- Klassische Gärprodukte wie Wein, Obstwein, Bier, Frucht- und Beerenwein mit einem Alkoholgehalt von nicht mehr als 15 Volumenprozenten ohne Zusatz von gebrannten Wassern
- Getränke auf der Basis der vorstehend genannten klassischen Gärprodukte ohne Zugabe von gebrannten Wassern wie Panachés, aromatisierte Biere, Weincooler, Sangria ohne zugesetzten Alkohol, aromatisierter Schaumwein
Beispiele: Swizly, Two Dogs, Desperados

Produkte mit Abgabalter 18 Jahre

- Klassische Spirituosen (Artikel 399 ff LMV) wie Obst-, Wein- und Beerenbrände, Liköre, Aperitifs und Bitter
Beispiele: Kirsch, Williams, Pflümli, Whisky, Cognac, Wodka, Eiercognac
- Getränke mit einer Zugabe von Spirituosen oder von Gäralkohol, der einer technischen Behandlung unterzogen wurde (sog. Premix, Alcopops)
Beispiele: Smirnoff Ice, Bacardi Breezer, Hooper's Hooch, Suze Tonic
- Wermut
- Likörwein
Beispiele: Sherry, Madeira, Marsala, Malaga, Porto
- Naturweine und Weine aus Früchten, Beeren oder anderen Rohstoffen mit einem Alkoholgehalt von mehr als 15 Volumenprozenten